Antrag Nr. 5 auf Änderung der Satzung

Der Baden-Württembergische Rock‘n‘Roll Verband e.V. (BWRRV) beantragt die Satzung zu ändern:
§ 13.8 Niederschrift durch Verlaufsprotokoll zu erstetzen
§ 16.5 Protokoll durch Verlaufsprotokoll zu ersetzen

Bisher	Neu
13.8 Über jede Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** anzufertigen, die von einem Mitglied der Leitung der Delegiertenversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von drei Monaten auf der Homepage des DRBV zu veröffentlichen ist. Auf formlosen Antrag eines Mitgliedes lässt das Präsidium die Niederschrift dem Mitglied zugehen. Ein Widerspruchsrecht gegen das Protokoll der Delegiertenersammlung besteht nur innerhalb von sechs Monaten nach der Delegiertenversammlung.	13.8 Über jede Delegiertenversammlung ist eine **Verlaufprotokoll** anzufertigen, die von einem Mitglied der Leitung der Delegiertenversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von drei Monaten auf der Homepage des DRBV zu veröffentlichen ist. Auf formlosen Antrag eines Mitgliedes lässt das Präsidium die Niederschrift dem Mitglied zugehen. Ein Widerspruchsrecht gegen das Protokoll der Delegiertenversammlung besteht nur innerhalb von sechs Monaten nach der Delegiertenversammlung.
16.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptausschusssitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Telefonische, schriftliche und Abstimmungen in Textform sind zulässig. Es ist ein **Protokoll** anzufertigen, das den Hauptausschussmitgliedern in Textform zur Verfügung zu stellen ist; Satz 1 gilt in diesen Fällen mit der Maßgabe, dass 8 stimmberechtigte Mitglieder davon 5 stimmberechtigte Ländervertreter an der Abstimmung durch Stimmenabgabe teilgenommen haben müssen.	16.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptausschusssitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Telefonische, schriftliche und Abstimmungen in Textform sind zulässig. Es ist ein **Verlaufsprotokoll** anzufertigen, das den Hauptausschussmitgliedern in Textform zur Verfügung zu stellen ist; Satz 1 gilt in diesen Fällen mit der Maßgabe, dass 8 stimmberechtigte Mitglieder davon 5 stimmberechtigte Ländervertreter an der Abstimmung durch Stimmenabgabe teilgenommen haben müssen.

Begründung:

Protokolle sollten so abgefasst werden, das man zum einen die Beschlüsse nachvollziehen kann (Wortinhalt und Abstimmungsergebnis nach Ja /Nein/Enthaltung) und zum anderen auch die Diskussionsinhalte entsprechend den Äußerungen der jeweiligen Wortführer nachvollzogen werden kann.